

aktuelle Verordnung

**Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG);
Verordnung des Marktes Mömbris über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen
anlässlich des „Frühlingsmarktes“ und „Herbstmarktes“**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 21.11.1956 (BGBl. I. S. 845) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956) erläßt der Markt Mömbris folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

(1) Im Markt Mömbris dürfen

1. am ersten Sonntag im Mai (Muttertag) eines jeden Jahres aus Anlaß des Frühlingsmarktes und
2. am ersten Sonntag nach Herbstbeginn eines jeden Jahres aus Anlaß des Herbstmarktes

Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Verkaufsstellen, die von dieser Regelung Gebrauch machen, müssen am vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des § 17 LSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Mantertarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mömbris, den 11. April 2002
gez.
Glaser
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 8/2002 vom 11.04.2002